



MARKTGEMEINDE BAD GROSSPERTHOLZ

Verw.-Bez. Gmünd Niederösterreich

3972 Bad Großpertholz, 29.12.2010

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Bad Großpertholz beschließt in seiner Sitzung vom 29.12.2010 folgende Neufassung der

KANALABGABENORDNUNG

für die Abwasserbeseitigungsanlage Bad Großpertholz (incl. Scheiben und Steinbach) der Marktgemeinde Bad Großpertholz gemäß dem NÖ Kanalgesetz 1977, LGBl. 8230 idgF..

§ 1 – Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung des öffentlichen SCHMUTZWASSERKANALES Bad Großpertholz

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen SCHMUTZWASSERKANAL

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 4,62 % v.H. der auf einen Längenermeter entfallenden Baukosten (€ 258,92) das ist mit € 11,95 festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs.2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 3,185.726,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 12.304 lfm zugrundegelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen REGENWASSERKANAL

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 3,06 % v.H. der auf einen Längenermeter entfallenden Baukosten (€ 225,59) das ist mit € 6,90 festgesetzt.
2. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den Gemäß § 6 Abs.1 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 448.479,00 und eine Gesamtlänge des Kanalnetzes von 1.988 lfm zugrundegelegt.

§ 2 - Ergänzungsabgabe

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgabe zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3 - Sonderabgabe

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4 - Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 80 % v.H., der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

§ 5 - Kanalbenützungsgebühren für den Schmutz- und den Regenwasserkanal

1. Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
2. Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird beim Schmutzwasserkanal in Bad Großpertholz der Einheitssatz mit € 2,09 festgesetzt.

§ 6 - Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. auf das Konto Nr. 300.038 bei der Raiffeisenbank Weitra oder durch direkte Zahlung bei der Gemeindekasse zu entrichten.

§ 7 - Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen erfolgt durch Gemeindeorgane allenfalls unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer.

§ 8 - Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1972 idgF. zur Verrechnung.

§ 9 - Schlussbestimmung

1. Diese Kanalabgabenordnung wird mit 1.4.2011 rechtswirksam (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977).
2. Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze weiterhin anzuwenden.

Der Bürgermeister:

Artner Manfred

Angeschlagen am 10.03.2011
Abgenommen am 28.03.2011